

18. November 2008

Erläuterungen zum Statutenentwurf des VBS-Vorstandes

I. Allgemeine Bemerkungen

Die geltenden Vereinsstatuten sind von der Generalversammlung im Jahr 2000 erlassen worden. In den folgenden Jahren haben diese Statuten mehrere Änderungen erfahren. Der Vorstand hat daher beschlossen, der nächsten Generalversammlung eine Totalrevision der Vereinsstatuten zu unterbreiten.

Die geltenden Statuten haben sich grundsätzlich bewährt. Inhaltlich werden die neuen Statuten daher nur wo nötig und sinnvoll angepasst. Die wichtigsten Neuerungen werden nachfolgend erläutert.

II. Anpassung der Statuten

1. Name des Vereins

Der VBS ist ein Verein gemäss den Artikeln 60 ff. des ZGB. Dies gilt auch weiterhin. Anstelle der Bezeichnung „Verein des Bündner Staatspersonals“ wird neu in den Statuten die Bezeichnung „Verband des Bündner Staatspersonals“ verwendet. Diese in Artikel 1 vorgenommene Namensänderung wird künftig auch im Korrespondenzverkehr verwendet.

2. Aktivmitgliedschaft

Die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft werden in Artikel 5 umfassender umschrieben. Anknüpfungspunkt für die Mitgliedschaft bildet die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder die Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Körperschaft oder Gesellschaft. Dabei ist es unerheblich, ob Mitarbeitende öffentlichrechtlich oder privatrechtlich angestellt sind. Staatsaufgaben werden nämlich zunehmend ausgegliedert. Den Mitarbeitenden der betreffenden Körperschaften oder Gesellschaften soll daher auch künftig die Mitgliedschaft beim VBS offen stehen.

3. Passivmitgliedschaft

VBS-Mitglieder profitieren von zahlreichen Vergünstigungen. Dazu gehören auch Zinsvergünstigungen auf Hypothekendarlehen. Nach den geltenden Statuten erlischt die Mitgliedschaft bei einem Austritt aus dem Staatsdienst. Damit

entfallen in aller Regel auch die erwähnten Zinsvergünstigungen. Daher soll neu eine Passivmitgliedschaft eingeführt werden. Passivmitglieder werden gemäss Artikel 7 alle Aktivmitglieder, welche ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst aufgeben und nicht ausdrücklich aus dem VBS austreten.

4. Sekretariat

Die Buchhaltung und die administrativen Arbeiten des VBS werden seit Anfang 2002 weitgehend durch das Sekretariat erledigt. In Artikel 26 wird daher festgehalten, dass das Sekretariat dem Vorstand unterstellt ist. Dieser regelt auch die Aufgaben, die Befugnisse und die Zeichnungsberechtigung des Sekretariats und genehmigt die Anstellungsverträge.

5. Gesamtarbeitsverträge

In den Artikeln 29 bis 31 werden die Zuständigkeiten und das Verfahren für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen geregelt. Diese Bestimmungen sind nötig, damit sich der VBS als Vertragspartei oder in anderer Form an Gesamtarbeitsverträgen beteiligen kann.

6. Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt wie bis anhin die Generalversammlung. Diese kann gemäss Artikel 36 für die einzelnen Mitgliederkategorien (Aktivmitglieder, pensionierte Mitglieder und Passivmitglieder) unterschiedliche Ansätze festlegen. Von der Beitragspflicht befreit sind gemäss Artikel 37 die Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Revisionsstelle.

7. Entschädigung des Vorstandes

Die Entschädigung des Vorstandes ist von der Generalversammlung vor rund 15 Jahren auf insgesamt 8'000 Franken festgelegt worden. Dieser Betrag wird auf den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder aufgeteilt. An dieser bewährten Regelung will der Vorstand festhalten. Neu soll jedoch die Entschädigung des Vorstandes von der Generalversammlung jeweils im Rahmen des Voranschlags genehmigt werden. Diese in Artikel 39 festgeschriebene Regelung soll in der Entschädigungsfrage die nötige Transparenz schaffen und gleichzeitig das Mitspracherecht der Generalversammlung stärken.

III. Schlussbemerkungen

Die Statuten bilden die Rechtsgrundlage für die Organisation und die Tätigkeit eines Verbandes. Sie müssen sowohl zeitgemäss als auch zukunftsgerichtet sein. Diese Anforderungen erfüllt der vorliegende Statutenentwurf. Der Vorstand beantragt daher der Generalversammlung, die neuen Statuten am 27. März 2009 zu genehmigen.

Gion Cotti, Präsident VBS